Vorlage an:	*Von Abteilung:*
Verwaltungsausschuss	*Rechnungsamt*
Für die Sitzung am: 13.11.2017 *- öffentlich -*	*TOP:* *Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) der Stadt Kandern*

Am 17. Dezember 2015 hat der Gesetzgeber unter anderem mit dem Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes die Abrechnungsgrundlagen gemäß § 34 Feuerwehrgesetz (FwG) geändert.

In § 34 Absatz 8 FwG regelte der Gesetzgeber, dass er die Kostensätze für Fahrzeuge und Material in einer Verordnung vorgeben darf. Dies hat das Land Baden-Württemberg am 18. März 2016 in einer Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFw) getan. Die bisherigen gültigen Satzungen über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr können daher nicht mehr zur Abrechnung der Feuerwehreinsätze herangezogen werden.

Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Die Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge wurden daher per Verordnung festgesetzt und müssen nicht von den Kommunen separat kalkuliert werden. Für die Personalkostensätze wurde nun bekannt gegeben, dass es keine landeseinheitlichen Abrechnungssätze geben wird. Es bleibt daher jeder Kommune vorbehalten, die Sätze für das Personal selbst zu kalkulieren. Hierzu gibt es eine vorgeschriebene Berechnungsformel.

Zudem wurde nun vom Gemeindetag Baden-Württemberg eine Mustersatzung für eine Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) veröffentlicht. Mit dem Feuerwehrkommandanten wurde diese besprochen und leicht angepasst, so dass diese in der vorgeschlagenen Form beschlossen werden kann. Die Kalkulation der Personalkosten entstammt den Buchdaten der Jahre 2013 bis 2016 (Durchschnittswerte, siehe Anlage 1).

Die beigefügte Erläuterung der Satzung wurde vom Gemeindetag entwickelt (Anlage 2) und wird zur Kenntnisnahme beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der beschließende Verwaltungsausschuss nimmt Kenntnis von der Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) der Stadt Kandern und überweist diese zur Vorberatung an die Ortsteile.

Die Kalkulationsgrundlagen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Kandern, den 31.10.2017

B. Merkel

Dr. Renkert, Bürgermeister

Merkel

Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kandern

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

vom 23.10.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kandern am 23.10.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kandern (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag. In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt. Ausnahmen von der Festsetzung von Kostenersätzen im Sinne des § 34 Absatz 3 FwG, z.B. für soziale, karitative und kirchliche Veranstaltungen, kann nur der Bürgermeister im Einzelfall zulassen.

§ 4: Überlandhilfe

Alternative 1 (gesetzliche Regelung):

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 des Satzungsmusters gelten entsprechend.

Alternative 2 (öffentlich-rechtlicher Vertrag):

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Lörrach" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

Sollte im Sinne von § 26 FwG ein „öffentlich-rechtlicher Vertrag" zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe zwischen der Stadt Kandern und der betreffenden Gemeinde abgeschlossen sein, ist dieser Vertrag anzuwenden.

§ 5: Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz für den tatsächlichen Aufwand verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel, die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen sowie der gewährte Erfrischungszuschuss (ab Einsatzdauer von 4 Stunden).

4. Abnahme von Brandmeldeanlagen und Brandschutzberatungen durch den Kommandanten oder einen Vertreter.

§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

(4) Im Falle der Säumnis werden Säumniszuschläge entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 7: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.10.2017 in Kraft.

Kandern, den 23.10.2017

_____

Dr. Renkert, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	11,30 Euro
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) (mindestens jedoch je Veranstaltung 35,00 €)	8,00 Euro

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Diese lauten für die Fahrzeuge der Einsatzabteilungen der Stadt Kandern wie folgt:

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34 Euro,
2. Einsatzleitwagen ELW 2	162 Euro,
3. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
4. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 Euro,
5. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63 Euro,
6. Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 Euro,
7. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro,
8. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 Euro,
9. Drehleiter DLAK 18/12	223 Euro,
10. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25 Euro,
c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 Euro,

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

b) Nicht genormte Fahrzeuge

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

Lichtmastanhänger/Stromerzeuger (LIMA)	18,75 Euro
Großer Gerätewagen-Transport GW-T nach Echtkosten	85,00 Euro

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Anlage 1

Berechnung des Personalkostensatzes auf Grundlage der Buchwerte 2013-2016:

Entschädigungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte

1.) Tatsächlich gewährte Einsatzentschädigungen nach § 16 FwG

Einsatzentschädigungsgelder	4.476,67 €
Entschädigungsgelder Lehrgänge	962,50 €
Verdienstausfall Feuerwehreinsätze	598,75 €
Verdienstausfall Lehrgänge	1.425,66 €
	7.463,58 €
Bauhofstunden Feuerwehreinsätze (durchschnittlich ca. 50 Stunden/a; Stundensatz Bauhof 30,38 €)	1.519,00 €
Zwischensumme	**8.982,58 €**
Durchschnittliche Einsatzstunden (ohne Ersthelfer, da diese lt. GR-Beschluss ohne Entschädigung tätig werden)	1.200
Stundensatz nach § 16 FwG	**7,49 €**

2.) Jährliche Kosten für die ehrenamtlich Tätigen der Einsatzabteilungen

Aufwendungen f. ehrenamtl. Tätigkeiten	6.340,63 €
Dienst- und Schutzkleidung	19.832,55 €
Aus- und Fortbildung, Umschulung	7.365,15 €
Unfallkasse Baden-Württemberg	5.213,18 €
Unfallversicherung Einsatzabteilung	2.371,26 €
Dienstreisen	182,67 €
Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	1.513,25 €
	42.818,68 €

Weitere Kosten:

Waschen der Einsatzkleidung (nach tatsächlicher Stückzahl und Verrechnungssatz Werkstatt Lörrach)	3.640,80 €
Reinigung der Dienstanzüge (Annahme: 180 Mann je 10 €)	1.800,00 €
Waschen der Duschtücher (Schätzung, Waschgang vor Ort)	350,00 €
Abschreibung der Waschmaschine und Trockner (Annahme: Nutzungsdauer 5 Jahre)	2.956,30 €
Unterhalt der Meldeempfänger (nach Kostenaufstellung Feuerwehr)	3.300,00 €
Summe	**54.865,78 €**

Anzahl der Feuerwehrleute laut Jahresbericht für das Jahr 2016:	180
Verteilungsgrundlage Einsatzstunden:	80
Stundensatz jährliche Kosten	**3,81 €**
Betrag je Stunde gesamt:	**11,30 €**

Kalkulation Fahrzeug Lichtmastanhänger nach § 34 Abs. 7 FwG:

Anschaffungskosten	30.000,00 €
Jährliche AfA (10%)	3.000,00 €
Zuschuss	0,00 €
Abzug öffentliches Interesse (50%)	1.500,00 €
Einsatzstunden	80
Stundensatz	**18,75 €**

Kalkulation Fahrzeug Gerätewagen über 9,0 Tonnen nach § 34 Abs. 7 FwG:

Anschaffungskosten	179.000,00 €
Jährliche AfA (10%)	17.900,00 €
Zuschuss	43.000,00 €
Jährliche Auflösung (10%)	4.300,00 €
Saldo jährlich	13.600,00 €
Abzug öffentliches Interesse (50%)	6.800,00 €
Einsatzstunden	80
Stundensatz	**85,00 €**

Anlage 2

Erläuterungen

Zu § 1:

Das Satzungsmuster bezieht sich lediglich auf Ansprüche, die sich aus dem Feuerwehrgesetz als Rechtsgrundlage ergeben. Aufgrund dessen bleiben Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften unberührt.

Das Anhörungsrecht des Feuerwehrausschusses nach § 10 Absatz 4 Satz 2 FwG ist zu beachten. Danach muss der Feuerwehrausschuss angehört werden vor dem Erlass oder der Änderung von örtlichen Satzungen, die die Regelungen der Feuerwehr berühren. Auch die Satzung zur Erhebung von Kostenersätzen unterliegt dem Anhörungsrecht.[1]

Zu § 2:

Der § 2 der Satzung nimmt Bezug auf § 2 Absatz 1 FwG. Dieser zählt die Pflichtaufgaben der Feuerwehr auf, die sie auf jeden Fall erfüllen muss und die in der Regel für den Bürger nach § 34 Absatz 1 FwG kostenfrei sind[2].

Ein Schadenfeuer bzw. ein Brand im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 FwG wird von der Rechtsprechung definiert als ein fortschreitendes, unkontrolliertes Feuer außerhalb einer Feuerstätte, das nicht zum Verbrennen bestimmte oder nicht wertlose Gegenstände vernichtet sowie ein Schwelbrand.[3] Dabei ist erforderlich, dass durch die Verbrennung als solche mit einem Schaden an Leben und Gesundheit, Eigentum von bedeutendem Wert oder der Umwelt gerechnet werden muss.[4] Für die Beurteilung, ob ein Schadenfeuer vorlag, ist auf die im Recht der Gefahrenabwehr allgemein gebotene ex-ante-Sicht abzustellen. Das bedeutet, dass auf die Sach- und Kenntnislage im Zeitpunkt des behördlichen Handelns abzustellen ist[5].

Der Begriff des öffentlichen Notstands wird in § 2 Absatz 1 Satz 2 FwG legal definiert. Es handelt sich mithin um ein Ereignis, das durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursacht wurde, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen, Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder der Schaden nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann. Wichtig dabei ist die Abgrenzung zur anderen Notlage gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 FwG. Eine solche ist ein Ereignis, bei dem für die Abwehr von gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahren die speziellen Geräte und Fähigkeiten erforderlich sind, über die die Feuerwehr verfügt.[6] Der wichtigste Unterschied zwischen öffentlichem Notstand und

---

[1] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 10, Rn. 23.
[2] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 2, Rn. 26.
[3] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 2, Rn. 27.
[4] OVG NRW, Urteil vom 24.6.2008 - 9 A 3961/06, VG Aachen, Urteil vom 30.6.1999 - 6 K 974/97, VG Minden, Urteil vom 13.5.2004 - 9 K 1857/02, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.1.2004 - 1 S 2263/02 - zitiert nach juris.
[5] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 2, Rn. 27.
[6] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 2, Rn. 28.

einer anderen Notlage ist, dass beim öffentlichen Notstand die Allgemeinheit, somit eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen sein muss.[7] Sobald eine andere Notlage vorliegt, ist der Einsatz kostenpflichtig nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 FwG. Naturereignisse sind z.B. Stürme, Hochwasser, Erdbeben, Erdrutsche und extrem starke Regenfälle.[8] Vom Begriff "Unglücksfall" werden alle nicht durch Naturereignisse verursachten Schadensereignisse durch menschliches oder technisches Versagen erfasst, damit auch Einstürze.[9] Unglücksfälle sind dabei solche Ereignisse, die mit einer gewissen Plötzlichkeit eintreten und die nicht unerhebliche Gefahren für Menschen oder Sachen bringen oder zu bringen drohen - hierunter werden beispielsweise Explosionen, Flugzeugunfälle und Verkehrsunfälle bei Transporten mit gefährlichen Stoffen und Gütern gezählt.[10] Eine unmittelbar drohende Gefahr setzt eine Situation voraus, bei der der Eintritt des Schadens in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, wenn nicht sofort Maßnahmen ergriffen werden.[11] Zur Beurteilung einer solchen Gefahrenlage ist wiederum die ex-ante-Sicht maßgeblich.[12]

Technische Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen wird durch die Feuerwehr geleistet, wenn sie das ihr zur Verfügung stehende technische Gerät zum Einsatz bringt.[13] Dazu gehört es insbesondere eingeschlossene, verschüttete oder eingeklemmte Personen und Tiere zu befreien sowie nach Wasser- und Eisunfällen zu retten und andere lebensbedrohliche Gefahren abzuwenden oder Menschen und Tiere aus solchen Gefahrenlagen zu befreien.[14] Die Feuerwehren sind – nach entsprechender Übertragung - für diese Aufgaben zuständig, auch wenn kein Brand oder öffentlicher Notstand vorliegt.[15] Bei der Rettung von Tieren ist zu beachten, dass diese einen erheblichen materiellen oder ideellen Wert haben müssen, damit der Einsatz der Feuerwehr zulässig ist.[16]

Eine Hilfeleistung für Menschen, Tiere oder Schiffe ist gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass einzelne Menschen, Tiere oder Schiffe in irgendeiner Weise gefährdet sein könnten.[17] Die Brandschutzaufklärung für Erwachsene und die Brandschutzerziehung für Kinder wurde als Aufgabe für die Feuerwehr durch das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 15.09.2009 (LT-Drs. 14/5103) neu in das Feuerwehrgesetz aufgenommen. Dadurch kann eine Gemeinde nunmehr die Feuerwehr damit beauftragen, die Bevölkerung durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Aufklärungsmaßnahmen über den Brandschutz, zu sensibilisieren.[18] Rechtsgrundlage für die Durchführung der Brandsicherheitswache ist die Versammlungsstättenverordnung - VStättVO vom 28.04.2004 (GBl. S. 311, S. 653). Die Brandsicherheitswache ist erforderlich, wenn aufgrund der Art der Veranstaltung, der Zahl der teilnehmenden Personen und der Art der Darbietungen bei einem Brandfall eine erhebliche Anzahl von Personen akut gefährdet werden könnte und nur

---

[7] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 2, Rn. 31.
[8] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 2, Rn. 29.
[9] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 2, Rn. 29.
[10] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 2, Rn. 29.
[11] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 2, Rn. 30.
[12] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 2, Rn. 30.
[13] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 2, Rn. 38.
[14] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 2, Rn. 36.
[15] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 2, Rn. 36.
[16] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 2, Rn. 37.
[17] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 2, Rn. 46.
[18] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 2, Rn. 51.

ein unverzügliches Eingreifen der Feuerwehr das Schadensausmaß eingrenzen kann.[19] Die Feuerwehr legt fest, welche Einsatzkräfte und Einsatzmittel für den Brandsicherheitsdienst vorzuhalten sind - die Kosten für den Brandsicherheitsdienst hat der Veranstalter zu tragen.[20] Zu weiteren "Maßnahmen der Brandverhütung" werden die Mitwirkung an der Brandverhütungsschau oder deren Durchführung, ferner die Überprüfung von Baugesuchen auf Beachtung der Vorschriften des baulichen (vorbeugenden) Brandschutzes gezählt.[21]

Zu § 3:

Die Erfüllung der Pflichtaufgaben erfolgt grundsätzlich unentgeltlich gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 FwG. § 34 Absatz 1 Satz 2 FwG nennt Ausnahmen, in denen die Träger der Gemeindefeuerwehren Kostenersatz verlangen. Kostenersatz wird verlangt, sofern die Einsätze auf einer vorwerfbaren Pflichtverletzung beruhen (§ 34 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 5, 6 und 7 FwG) oder wenn die besonderen Fertigkeiten und die Ausstattung der Feuerwehr benötigt werden (§ 34 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, 3 und 4 FwG).

§ 3 Nr. 1 spricht von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung. Eine Unentgeltlichkeit kann dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn eine Gefahr oder ein Schaden vorsätzlich verursacht wird.[22] Vorsatz liegt dann vor, wenn eine Gefahr oder ein Schaden in rechtswidriger Weise mit Wissen und Wollen herbeigeführt wird. [23] Der Handelnde muss den rechtswidrigen Erfolg voraussehen und diesen in seinen Willen wenigstens billigend aufgenommen haben.[24] Der Vorsatz muss neben der Handlung auch die Schadensfolge umfassen.[25] Vorsatz erfordert daher das Bewusstsein des Täters, dass sein Verhalten einen Schaden zur Folge hat, und den Willen, sich trotzdem so zu verhalten.[26] Bedingter Vorsatz liegt vor, wenn der Täter den als möglich vorgestellten Erfolg in seinen Willen aufgenommen und für den Fall seines Erfolgs gebilligt hat.[27] Auch in diesem Fall muss der Vorsatz die Schadensfolge einschließen, wenn auch nicht in allen Einzelheiten.[28] Diesem Tatbestand kommt nur eingeschränkt praktische Bedeutung zu, da Vorsatz häufig nicht oder nur schwer nachweisbar ist.[29] Die Beweislast liegt bei der Gemeinde.[30]

Grobe Fahrlässigkeit ist eine besonders schwere Verletzung von Sorgfaltspflichten, deren Beachtung von jedermann erwartet werden kann. [31] Grob fahrlässig handelt, wer schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und das nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss.[32]

---

[19] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 2, Rn. 53.
[20] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 2, Rn. 53.
[21] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 2, Rn. 52.
[22] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 11.
[23] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 11.
[24] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 11.
[25] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 11.
[26] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 11.
[27] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 11.
[28] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 11.
[29] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 11.
[30] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 11.
[31] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 12.
[32] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 12.

§ 3 Nr. 2 bestimmt, dass der Fahrzeughalter kostenersatzpflichtig ist, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde. Das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 (GBl. S. 1184) regelt wieder unmittelbar bei den kostenersatzpflichtigen Tatbeständen, wer kostenersatzpflichtig ist. Bei Einsätzen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurden, ist nunmehr klargestellt, dass der Fahrzeughalter zum Kostenersatz verpflichtet ist, und nicht der Fahrer oder der Eigentümer.

Kraftfahrzeuge sind maschinengetriebene, nicht an Schienen gebundene Landfahrzeuge.[33] Es ist unerheblich, ob sie sich auf Rädern, Ketten oder Kufen fortbewegen oder ob sie der Beförderung von Personen oder Lasten dienen.[34]

Die Nr. 2 greift den Rechtsgedanken der Gefährdungshaftung auf.[35] In bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Fällen muss für Schäden gehaftet werden, die dadurch entstehen, das von einer Sache, sobald sie in Betrieb genommen wird, eine Gefahr ausgehen kann (Betriebsgefahr), ohne dass ein Verschulden vorliegen muss.[36] Das Gesetz geht in diesen Fällen davon aus, dass es dem Geschädigten nicht zugemutet werden kann, ein Verschulden des Halters im Einzelfall nachzuweisen.[37] Beispielhaft genannt werden können dabei die Gefährdungshaftung der Halter von Kraft- und Anhängerfahrzeugen (§ 7 StVG), von Schienenfahrzeugen (§ 1 HaftPflG) und von Luftfahrzeugen (§§ 33, 53, 54 Luftverkehrsgesetz).[38] Die Kostenersatzpflicht nach Nr. 2 setzt auch kein Verschulden des Verursachers der Gefahr oder des Schadens voraus - ausreichend ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Betrieb des Fahrzeugs und der Gefahr oder dem Schaden.[39]

Die Kostenersatzpflicht knüpft an den Betrieb des Fahrzeugs an.[40] Die nach § 7 StVG für die Haftung des Fahrzeughalters geltenden Grundsätze können grundsätzlich auch beim Kostenersatz nach der Nr. 2 herangezogen werden.[41] Das Haftungsmerkmal "bei dem Betrieb" ist nach der Rechtsprechung weit auszulegen und umfasst alle durch den Kraftfahrzeugverkehr beeinflussten Schadensabläufe.[42] Dies ist dann der Fall, wenn sich bei der Entstehung des Schadens eine von einem Kraftfahrzeug typischerweise ausgehende Gefahr ausgewirkt hat.[43] Angeknüpft wird dabei an die abstrakte Betriebsgefahr, d.h. die besondere Gefahr, die von jedem Kfz durch seinen Betrieb schlechthin ausgeht, ohne Rücksicht auf die Umstände im Einzelfall.[44] Für die Kostenersatzpflicht ist weder ein Verschulden noch ein verkehrswidriges Verhalten erforderlich.[45] Von einem Kfz geht eine Betriebsgefahr dann aus, wenn es am öffentlichen Verkehr teilnimmt und/oder mittels Motorbetrieb fortbewegt wird.[46] Wenn nur eine dieser beiden Voraussetzungen vorliegt, ist

---

[33] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 24.
[34] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 24.
[35] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 13.
[36] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 13.
[37] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 13.
[38] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 13.
[39] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 13.
[40] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 16.
[41] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 16.
[42] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 18.
[43] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 18.
[44] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 19.
[45] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 19.
[46] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 19.

ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Fahrzeugbetrieb zu bejahen.[47] Voraussetzung für eine Kostenersatzpflicht ist darüber hinaus, dass sich eine Gefahr realisiert hat, die von dem Kfz in seiner Eigenschaft als Verkehrsmittel ausgeht.[48] Die Gefahr muss zudem in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwendung des Kfz im Verkehr stehen.[49]

Nach den Vorschriften des StVG ist die Haftung für beim Betrieb eines Kfz verursachte Schäden in bestimmten Fällen ausgeschlossen.[50] Dies gilt insbesondere, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde (§ 7 Absatz 2 StVG), in den Fällen des § 8 StVG (z.B. bei Fahrzeugen, die nicht schneller als 20km/h fahren können, wenn der Verletzte selbst beim Betrieb des Fahrzeugs tätig war und bei Schäden an einer vom Kfz beförderten Sache) und bei einem unabwendbaren Ereignis (§ 17 Absatz 3 StVG).[51] Mangels einer entsprechenden Regelung im FwG ist der Kostenersatz in diesem Fällen nicht ausgeschlossen.[52]

Durch das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 hat sich auf der Tatbestandsseite eine redaktionelle Anpassung ergeben. Der Tatbestand umfasst wieder nur die Wasser**kraft**fahrzeuge und nicht mehr sämtliche Wasserfahrzeuge wie z.B. Schlauchboote, Surfbretter, Luftmatratzen etc. Wasserkraftfahrzeuge sind Fahrzeuge, die zur Fortbewegung auf dem oder im Wasser bestimmt sind. Der Tatbestand umfasst damit ausschließlich maschinenbetriebene Wasserkraftfahrzeuge.

Die Nr. 3 bezieht sich auf die Kostenersatzpflicht bei Sonderlösch- und -einsatzmitteln. Sonderlöschmittel sind alle Löschmittel außer Wasser, wie z.B. Schaum, Pulver, Zement, Kohlendioxid, Stickstoff und Inertgas.[53] Sondereinsatzmittel sind alle Einsatzmittel, über die die Feuerwehr üblicherweise nicht selbst verfügt und die sie von einem Dritten heranziehen muss, wie z.B. Bagger, Radlader, Traktoren und Güllefässer.[54] Der Begriff des "Gewerbebetriebs" richtet sich nach der Gewerbeordnung.[55]

Nr. 4: Der Begriff "Umgang" erfasst die Förderung, Beförderung und Lagerung sowie die Ver- und Bearbeitung.[56] Ob ein Gefahrstoff oder ein wassergefährdender Stoff vorliegt, ist in den einschlägigen Bestimmungen niedergelegt.[57] Die Kostenersatzpflicht besteht unabhängig von der Menge der Gefahrstoffe, mit denen umgegangen wird.[58] Das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 legt nun fest, dass der Betreiber kostenersatzpflichtig ist.

Nr. 5: Die Kostenersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig ein Fehlalarm ausgelöst wird. Bezüglich der Begriffe "vorsätzlich" und "grob fahrlässig" wird auf die obigen Erläuterungen verwiesen. Kostenersatz wird nicht verlangt bei einer Alarmierung aufgrund einer falschen Wahrnehmung, d.h. wenn ein Bürger seiner Meldepflicht nach § 29

---

[47] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 19.
[48] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 20.
[49] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 20.
[50] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 17.
[51] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 17.
[52] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 17.
[53] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 27.
[54] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 27.
[55] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 27.
[56] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 28.
[57] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 28.
[58] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 28.

Absatz 1 FwG nachkommen will, er aber die Lage falsch einschätzt und die Feuerwehr aufgrund dessen unnötig ausrückt.[59]

Nr. 6: Brandmeldeanlagen sind technische Einrichtungen in besonders gefährdeten, privaten oder öffentlichen Gebäuden, die bei Brandausbruch oder akuter Brandgefahr die Feuerwehr alarmieren. Sie müssen jederzeit eine unmittelbare Benachrichtigung der Feuerwehr ermöglichen.

Ein Fehlalarm liegt vor, wenn die Alarmierung durch einen technischen Defekt bzw. einer Fehlfunktion in der Anlage erfolgt, wie z.B. Kurzschluss, Störung durch elektromagnetisches Feld, diagnostische Schwäche bei Alarmierung ohne Vorliegen von Hitze und Rauch, technisch bedingte Fehlfunktion, von außen kommende brandfremde Ereignisse. Daneben gibt es den Täuschungsalarm, bei dem die Brandmeldeanlage durch Effekte getäuscht wurde, die einer realen Gefahr ähnlich sind wie z.B. Zigarettenrauch, Schweißen, Küchendämpfe. In solchen Fällen ist der Tatbestand der grob fahrlässigen Verursachung des Anscheins einer Gefahr gemäß § 3 Nr. 1 der Satzung (§ 34 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 FwG) zu prüfen.

In neuerer Zeit werden auch andere Anlagen als baurechtlich angeordnete Brandmeldeanlagen nach DIN 14 675 zur Meldung von Bränden an die Feuerwehr genutzt. Dies gilt beispielsweise für Rauchwarnmelder, die nach § 15 Absatz 7 der Landesbauordnung ab 2015 in Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit anzubringen sind, wenn Anbieter von Hausnotrufsystemen oder Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheime kostenpflichtige Systeme einrichten, die Rauchwarnmeldungen an zentrale Stellen übertragen, von denen aus - ohne Kenntnis über den Sachverhalt vor Ort - regelmäßig telefonisch die Feuerwehr alarmiert wird. Die Alarmrufe an die Feuerwehr stützen sich dabei auf technische Einrichtungen, die ihrer Bauart nach lediglich der Warnung der Personen vor Ort dienen, und deren systemimmanente Risiken für Fehlauslösungen und Fehlsteuerungen höher sind als bei den speziell für Branderkennung und Alarmierung der Feuerwehr eingerichteten Brandmeldeanlagen. Es ist daher gerechtfertigt, derartige oder vergleichbare technische Systeme, die mit Risiken der Fehlalarmierung behaftet sind, beim Kostenersatz wie Brandmeldeanlagen zu behandeln und von Ihnen ausgelöste Fehlalarme für den Betreiber der Anlage kostenersatzpflichtig zu machen.

Betreiber ist derjenige, der z.B. nach der LBO eine Brandmeldeanlage für seinen Gewerbebetrieb, Altenheim, Krankenhaus, Hotel etc. einzurichten hat bzw. hatte oder derjenige, der ein Hausnotrufsystem mit Übertragung von Rauchwarnmeldungen betreibt. Es bestehen aber Zweifel, ob die Betreibereigenschaft auch beim Leitungsinhaber vorliegt, über dessen Leitung die Signale an die Leitstelle gehen. Dies dürfte regelmäßig der Eigentümer bzw. Besitzer der betreffenden Anlage bzw. Einrichtung sein, aber auch ggf. die Firma, die die technische Einrichtung im Auftrag des Eigentümers bzw. Besitzers betreibt und unterhält.[60]

Rauchwarnmelder und Brandmeldeanlagen dienen unterschiedlichen Zwecken und sind nicht gleichzusetzen (gt-info Nr. 0596/2014 in der Druckausgabe vom 05.08.2014).

Rauchwarnmelder sind regelmäßig autark arbeitende Geräte. Sie dienen dazu, in dem betreffenden Raum Brandrauch zu detektieren und diesen mit einem akustischen

---

[59] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 29.
[60] BWGZ 2010, 691.

Alarmsignal insbesondere schlafenden Personen zu melden, damit sich die Personen aus diesem Raum in Sicherheit bringen können. Eine Weiterleitung des Alarmsignals an die Feuerwehr ist nicht vorgesehen. Demgegenüber können bei Brandmeldeanlagen unterschiedliche Meldesignale z. B. von automatischen Meldeeinrichtungen oder Druckknopfmeldern ausgewertet und als Folge weitere programmierte Schritte, insbesondere Alarmierung der Feuerwehr, aber auch Einschaltung des Gebäudealarms oder Starten einer automatischen Löscheinrichtung, ausgelöst werden. Brandmeldeanlagen werden daher überwiegend in Sonderbauten wie Flughäfen, Versammlungsstätten, Hochschulen, Schulen, Bürogebäuden, Verkaufsstätten, Altenwohnheimen oder Krankenhäusern auf bauordnungsrechtliche Anordnung eingerichtet.

Gemäß der beschriebenen Funktion als reine Warneinrichtung können Rauchwarnmelder grundsätzlich keine unmittelbaren Alarmierungen und damit auch keine Fehlalarmierungen der Feuerwehr auslösen. Die Frage der Kostenersatzpflicht nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 des Feuerwehrgesetzes (FwG) stellt sich damit nicht.

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt in der Regel durch eine Person, die das Signal eines Rauchwarnmelders wahrnimmt. Kommt es dabei zu einer Fehlalarmierung, richtet sich der Kostenersatz nicht nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6. Die alarmierende Person ist nur dann kostenersatzpflichtig, wenn ihr für die Fehlalarmierung Vorsatz oder grob fahrlässige Unkenntnis der Tatsachen vorgeworfen werden kann (§ 34 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 FwG).

Nr. 7: Auch die ab dem 31.03.2018 in alle neuen Modelle von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen einzubauenden sogenannten eCall-Systeme, die bei einem Unfall automatisch einen Notruf (eCall) an die Notrufnummer 112 auslösen oder alternativ eine automatische Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (Call-Center) übertragen, können infolge technischer Fehlfunktionen oder vorwerfbar unterlassener Rückmeldungen über die automatisch hergestellte Sprechverbindung Fehlalarme auslösen. In diesen Fällen soll nach der neuen Nr. 7 entsprechend der Kostenregelung bei Einsätzen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen verursacht wurden, der Fahrzeughalter kostenersatzpflichtig sein. Wurde der eCall manuell ausgelöst, greift bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die Kostenregelung der Nr. 5.

Satz 2 stellt sicher, dass wie bisher bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Einsatzes oder Fehlalarmierung der Feuerwehr der Sorgeberechtigte oder der Betreuer in Anspruch genommen werden kann, wenn eine Person gehandelt hat, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder die unter Betreuung gestellt ist.

Mit der Bestimmung der kostenersatzpflichtigen Personen unmittelbar bei den Tatbeständen - siehe § 3 Absatz 1 der Satzung bzw. § 34 Absatz 1 Satz 2 FwG - beschränkt sich der Regelungsinhalt des § 3 Absatz 2 darauf, den Kreis der Kostenersatzpflichtigen für den in § 34 Absatz 2 FwG geregelten Kostenersatz bei Einsätzen im Rahmen der Kannaufgaben nach § 2 Absatz 2 FwG festzulegen.

§ 3 Absatz 2 Nr. 1 zieht den sogenannten Verhaltensstörer zum Kostenersatz heran. Ein Verhalten im Sinne der Norm kann in einem Tun, aber auch in einem Unterlassen begründet sein, wenn eine Pflicht zum Handeln besteht.[61] § 6 Absätze 2 und 3 PolG gelten entsprechend, sodass die Gemeinde die Möglichkeit hat, den Sorgeberechtigten oder den Betreuer in Anspruch zu nehmen, wenn die Gefahr oder der Schaden durch eine Person

[61] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 43.

verursacht wurde, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder die unter Betreuung gestellt ist.[62] Auch kann diejenige Person zum Kostenersatz herangezogen werden, in deren Auftrag der Verhaltensstörer handelt.[63]

Die Nr. 2 bezieht sich - anknüpfend an § 7 PolG - auf den sogenannten Zustandsstörer. Die Kostenersatzpflicht besteht unabhängig von einem Verschulden, wenn der Zustand einer Sache den Feuerwehreinsatz notwendig gemacht hat.[64] Es kommt nicht darauf an, wie dieser Zustand entstanden ist.[65] Kostenersatz kann von allen Personen gefordert werden, die die tatsächliche Gewalt innehaben, d.h. die in der Lage sind, auf den Zustand der Sache einzuwirken.[66]

Die Nr. 3 greift den Grundgedanken des Aufwendungsersatzes für die Geschäftsführung ohne Auftrag nach § 683 BGB auf.[67] Voraussetzung dafür ist, dass die Feuerwehr ihre Leistung bewusst im (mutmaßlichen) Interesse eines Einzelnen erbracht hat.[68]

Die Nr. 4 wurde durch die Novelle 2015 ins Gesetz eingeführt. Die Vorschrift sieht die Kostenersatzpflicht des Fahrzeughalters auch bei Einsätzen nach § 2 Absatz 2 FwG vor, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde. Dies wird mit dem Rechtsgedanken der Gefährdungshaftung gerechtfertigt.

Bei der Auswahl des Kostenersatzpflichtigen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren (Auswahlermessen), es sei denn der Einsatz der Feuerwehr beruht auf § 34 Abs. 2 Nr. 4 FwG (an dieser Stelle ist abweichend von den nachfolgend aufgeführten Grundsätzen der Fahrzeughalter heranzuziehen). Grundsätzlich ist zwar der Verhaltensstörer vor dem Zustandsstörer und diese beiden vor demjenigen in Anspruch zu nehmen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde. Allerdings handelt es sich dabei nicht um einen allgemeingültigen Rechtsgrundsatz bzw. Rangverhältnis. Stets müssen die konkreten Umstände des Einzelfalls zur Beurteilung herangezogen werden, aus denen sich eine andere Reihenfolge ergeben kann. Bei der Abwägung sind neben den Interessen des Kostenersatzpflichtigen auch diejenigen der Gemeinde zu beachten. Der "nachrangig" Verpflichtete kann bereits dann zum Kostenersatz herangezogen werden, wenn sich aus der Prüfung ergibt, dass eine Inanspruchnahme des "vorrangig" Verpflichteten aussichtslos ist. Zudem darf die Gemeinde die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in ihre Auswahlentscheidung mit einfließen lassen. Diese Entscheidung muss aber auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage beruhen - ohne jegliche nähere Prüfung darf man nicht von der Leistungsfähigkeit des Betroffenen ausgehen.

Mehrere Kostenersatzpflichtige haften nicht als Gesamtschuldner. Das Feuerwehrgesetz sieht keine Rechtsgrundlage für eine gesamtschuldnerische Haftung vor.

§ 3 Absatz 3 besagt, dass Ersatz der Kosten nicht verlangt werden soll, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt. Dies ermöglicht es den

---

[62] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 43.
[63] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 43.
[64] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 44.
[65] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 44.
[66] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 44.
[67] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 45.
[68] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 45.

Besonderheiten einzelner Fälle Rechnung zu tragen. Die hier beschriebene Ausnahme von der Kostenersatzpflicht gilt sowohl für Pflicht- als auch für Kannaufgaben.

Eine unbillige Härte kann sich für den Betroffenen z. B. daraus ergeben, dass er den Kostenersatz nicht oder nicht in voller Höhe bezahlen kann (dem liegt der Rechtsgedanke des § 227 AO über den Erlass einer Forderung zugrunde) oder er durch das Schadensereignis persönlich hart betroffen ist, ihm z.B. ein hoher Sachschaden entstand oder er selbst oder ein naher Angehöriger erheblich verletzt wurde.[69]

Weiterhin kann es im öffentlichen Interesse liegen, von einem langjährigen Feuerwehrangehörigen oder von einem Arbeitgeber, der mehrere Feuerwehrangehörige beschäftigt und durch deren wiederholte Freistellung für den Feuerwehrdienst betroffen ist, keinen oder nur teilweisen Kostenersatz zu verlangen.[70] Das öffentliche Interesse ist auch dann gegeben, wenn ein gemeinnütziger Verein im Interesse der Gemeinde Jugendarbeit betreibt und zum Beispiel während eines Ferienlagers oder bei einer Veranstaltung des Vereins ein Feuerwehreinsatz notwendig wird.[71]

Zu § 4:

Die erste Alternative gilt für Kommunen, die keine Vereinbarung nach § 26 Absatz 2 FwG haben. In diesen Fällen gelten die Regelungen aus dem Feuerwehrgesetz.

Die zweite Alternative gilt für Kommunen, die eine landkreisinterne Überlandhilferegelung vereinbart haben. Hierbei kann die Hilfe leistende Gemeinde die Kosten des Einsatzes unmittelbar beim Kostenersatzpflichtigen erheben, wenn die Überlandhilfe aufgrund einer Vereinbarung mit der Hilfe empfangenden Gemeinde oder der Festlegung eines Einsatzgebietes für die Überlandhilfe nach § 22 Absatz 6 Satz 2 FwG geleistet wurde. § 4 zweite Alternative der Satzung (§ 26 Absatz 2 Satz 4 FwG) gibt den Gemeinden die Möglichkeit, von den gesetzlichen Vorgaben abweichende Vereinbarungen über die Kosten der Überlandhilfe zu treffen. Ziel solcher Vereinbarungen ist es, die kommunale Zusammenarbeit und die gegenseitige Solidarität zu stärken und einen gerechten Ausgleich der finanziellen Belastungen zu erreichen. Bei Abschluss solcher öffentlich-rechtlicher Verträge gemäß § 54 LVwVfG, die auch einen gegenseitigen Verzicht auf Erstattung der Kosten der Überlandhilfe vorsehen können, sollte jedoch insbesondere auf eventuelle quantitative und qualitative Unterschiede der Hilfeleistung sowie auf die Möglichkeit des Kostenersatzes von Dritten geachtet werden. Die örtlichen Vereinbarungen gehen der Kalkulation nach dem § 34 Absätze 4 bis 8 FwG vor.

Mit der Gesetzesänderung vom 17.12.2015 (GABl. 1184) wurde eingeführt, dass abweichend von § 26 Absatz 2 Satz 1 FwG die Hilfe leistende Gemeinde die Kosten des Einsatzes nach § 34 FwG unmittelbar beim Kostenersatzpflichtigen erheben können, wenn die Überlandhilfe aufgrund einer Vereinbarung mit der Hilfe empfangenden Gemeinde oder der Festlegung eines Einsatzgebietes für die Überlandhilfe nach § 22 Absatz 6 Satz 2 FwG geleistet wurde (§ 26 Absatz 2 Satz 3 FwG). Vereinbarungen zwischen Gemeinden und die Festlegung von Einsatzgebieten für die Überlandhilfe durch die Aufsichtsbehörden nach § 22

---

[69] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 47.
[70] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 48.
[71] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 48.

Absatz 6 Satz 2 FwG können vorsehen, dass Gemeindefeuerwehren regelmäßig im Wege der Überlandhilfe tätig werden. Dies kann z.B. bei Anlagen und Einrichtungen mit besonderen Gefahren vereinbart werden und ist häufig auf Bundesautobahnen der Fall, wenn anstelle der örtlich zuständigen Gemeinde, deren Gemeinde keine direkte Zufahrt hat, regelmäßig die Feuerwehr tätig wird, die eine günstige Zufahrtsmöglichkeit hat und somit schneller Hilfe leisten kann. Für diese Fälle ermöglicht § 26 Absatz 2 Satz 3 FwG, dass die Hilfe leistende Gemeinde Kostenersatz nach § 34 FwG direkt beim Kostenersatzpflichtigen geltend machen und bei Bedarf ihren Anspruch durchsetzen kann. Dadurch wird die örtlich zuständige Gemeinde entlastet, deren Feuerwehr vielfach am Einsatz nicht beteiligt war und die nach der geltenden Rechtslage in diesem Fall allein bei der Abwicklung des Kostenersatzes tätig werden muss. Das Ausfallrisiko verbleibt wie bisher bei der Hilfe empfangenden Gemeinde, da die Kostentragungsregelung nach § 26 Absatz 2 Satz 1 FwG unberührt bleibt.

Bei der Überlandhilfe leisten sich die Gemeindefeuerwehren auf Anforderung gegenseitig Hilfe. Die Überlandhilfe nach § 26 FwG stellt keine Amtshilfe i.S.d. §§ 4 ff. LVwVfG dar, sondern eine Amtshilfe eigener Art dar, deren Voraussetzung § 26 FwG abschließend regelt. Die Vorschriften der §§ 4 ff. LVwVfG finden keine Anwendung - auch nicht ergänzend.

Die Gemeinde des Einsatzortes hat dem Träger der Überlandhilfe leistenden Feuerwehr grundsätzlich die beim Einsatz anfallenden tatsächlichen Kosten zu erstatten.[72]

Im Rahmen der Überlandhilfe dürfen die Kosten nicht in Form eines Verwaltungsaktes eingefordert werden, sondern in Form einer Kostenrechnung.[73] Einer Gemeinde fehlt gegenüber einer anderen Gemeinde die Befugnis zum Erlass eines Verwaltungsaktes nach § 35 LVwVfG.[74]

In vielen örtlichen Satzungen der Gemeinden findet sich der Passus, wonach bei sonstiger Amtshilfe diejenige Behörde, der Hilfe geleistet wurde, die Kosten zu tragen hat, die nach der jeweiligen örtlichen Satzung berechnet wurden. Sofern eine solche Regelung aufgenommen wird ist zu beachten, dass das FwG nur eine Regelung über die Amtshilfe für den Bund vorsieht, § 34 Absatz 10 FwG. Im Übrigen gilt § 8 LVwVfG. Die Kostenersatzregelungen des FwG sind nicht anwendbar, da es sich bei der Amtshilfe nicht um Feuerwehreinsätze im Sinne des FwG handelt.

Zu § 5:

Die Satzungsermächtigung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 FwG ist nur deklaratorisch und greift die allgemeine Ermächtigung des § 4 Absatz 1 Satz 1 GemO auf. Eine Satzungspflicht besteht nur nach § 34 Absatz 5 Satz 2 FwG für den Fall, dass Stundensätze für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Form von Durchschnittssätzen festgelegt werden sollen. Sollte eine Satzung aufgrund der Pauschalierung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 FwG erfolgen, sollte diese Rechtsgrundlage in die Zitierung der Ermächtigungsgrundlage ergänzt werden. Eine derartige Handhabung dient insbesondere der Verwaltungsvereinfachung und Gleichbehandlung. Damit können beim Kostenersatz stets

---

[72] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 26, Rn. 17.
[73] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 26, Rn. 18.
[74] VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.12.2007, AZ: 1 S 1255/06.

einheitliche Stundensätze abgerechnet werden, und zwar auch dann, wenn Verdienstausfall und Auslagen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 FwG in tatsächlicher Höhe entschädigt werden oder auch wenn diese aufgrund fehlender Voraussetzungen (z.B. Verdienstausfall liegt nicht vor) gar nicht gewährt werden können.

Die Berechnung der Kostenersätze für Feuerwehreinsätze wird in § 34 Absatz 4 bis 8 FwG geregelt. Der Kostenersatz umfasst Stundensätze für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge. Durch die getrennten Stundensätze werden in pauschaler Form alle laufenden Kosten der Feuerwehr abgegolten, die nicht nach § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG gesondert berechnet werden können.

Nach § 34 Absatz 5 Satz 5 FwG a.F. war zur Festlegung von Pauschalsätzen für die Erhebung von Kostenersätzen bei Feuerwehreinsätzen eine Regelung durch Satzung Pflicht. Die überwiegende Anzahl der Kommunen in Baden-Württemberg hatte entsprechende Satzungen erlassen. Diese Satzungen sind durch das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 (GBl. S. 1184) kraft Gesetzes außer Kraft getreten. Dies bedeutet, dass Kostenersätze für Feuerwehreinsätze, die bis einschließlich 29.12.2015 stattgefunden haben, nach den alten Regelungen - d.h. nach den örtlichen Satzungen zur Erhebung von Kostenersätzen bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr XY", geltend zu machen sind. Für alle Einsätze ab dem 30.12.2015 gelten die neuen Regelungen des Feuerwehrgesetzes.

Ausschlaggebend für die Anwendung der jeweiligen Rechtsgrundlage zur Kalkulation des Kostenersatzes ist der Zeitpunkt des Einsatzes. Es gilt dabei Folgendes:

Seit dem 30.12.2015 gilt das neue FwG. Der Kostenersatz für alle ab dem 30.12.2015 stattgefundenen Einsätze muss nach der neuen Formel im FwG berechnet werden. Auf die veralteten örtlichen Satzungen kann nicht mehr zurückgegriffen werden, da diese auf einer überholten Rechtsgrundlage, d.h. dem alten FwG, beruhen. Auf die VOKeFw kann man sich erst ab deren Inkrafttreten – dem 26.04.2016 – berufen. Ab dem 30.12.2015 bis 25.04.2016 müssen alle in diesem Zeitraum stattgefundenen Einsätze nach der neuen Formel im FwG abgerechnet werden. Erst ab dem 26.04.2016 kann man sich auf die VOKeFw und die darin aufgeführten Pauschalsätze beziehen bzw. diese anwenden.

§ 5 Absatz 2 der Satzung bezieht sich auf die Kalkulation des Kostenersatzes für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte nach § 34 Absatz 5 FwG. Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen sowie den sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem der Einsatzabteilung(en) berechnet werden, siehe § 34 Absatz 5 FwG.

Das erste Tatbestandsmerkmal "beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen" bezieht sich auf die gewährten Entschädigungen nach § 16 FwG. Erfolgt eine pauschalierte Entschädigung, so ist die gemeindliche Entschädigungssatzung zu berücksichtigen.

Das zweite Tatbestandsmerkmal "sonstige Kosten der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen" dient dazu weitere Kosten zu decken, die dem kommunalen Träger für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehen.

Unter dem Halbsatz „sonstige für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten" sind all **diejenigen notwendigen Kosten** zu verstehen, die **unmittelbar der Person des Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung zuzuordnen sind**.

Folgende Posten können einberechnet werden:

- Kosten für Aus- und Fortbildung
- Kosten für Dienst- und Schutzkleidung (Erwerb und Reinigung) sowie für die der weiteren persönlichen Ausrüstung unmittelbar zuordenbare Ausstattung
- Kosten für ärztliche Untersuchungen
- Aufwendungen für die Unfallkasse
- Mitgliedsbeiträge für den Feuerwehrverband
- Versicherungsbeiträge (immer für die Einsatzabteilung)
- G 25 / G 26 Untersuchungen
- Aufwandsentschädigung für den Feuerwehrkommandanten
- Aufwandsentschädigung für den stellv. Kommandanten und Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter
- Entschädigung Zugführer
- Erwerb von Meldeempfängern zur Ausgabe an die Feuerwehrangehörigen
- Übungsgelder

Nicht unter den Halbsatz „sonstige für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten" fallen folgende Posten:

- Unterhalt des beweglichen Vermögens
- Erwerb von geringfügigen Vermögensgegenständen
- Mieten und Pachten
- Haltung von Fahrzeugen
- sonstige besondere Aufwendungen
- Ehrungen, Jubiläen
- Repräsentationen
- Aufwendungen für Leistungen und Waren
- Zuschüsse an übrige Bereiche, auch an Kameradschaftskasse
- Erwerb und Unterhalt von Funkgeräten
- Erwerb und Unterhalt von Atemschutzgeräten
- Erwerb und Unterhalt von Schläuchen
- Bürobedarf (Drucker, Papier)
- Telefonkosten (Festnetz, Handy)
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Feuerwehrgerätehäuser einschließlich Abschreibungen und kalkulatorischen Verzinsungen
- Programmierung Meldeempfänger
- anteilig Sach- und Personalkosten

Im Rahmen der sonstigen jährlichen Kosten stellte sich in unserer Mitgliedschaft vermehrt die Frage, ob die Sach- und Personalkosten auch anteilig darunter zu verstehen sind. Diese fallen nicht unter die sonstigen jährlichen Kosten.

Was den Abzug der pauschalen Zuweisungen nach VwV-Z-Feu für Einsatzkräfte bei den sonstigen Kosten angeht, so herrschte zunächst Uneinigkeit in der Handhabung. Die Kürzung um diese Zuschüsse ist nach dem Wortlaut des § 34 Absatz 5 FwG nicht ausdrücklich vorgesehen. Bezugnehmend auf die gt-info Nr. 0601/2016 in der Druckausgabe vom 05.07.2016 (FAQ neues FwG und VOKeFw Teil 2) wurde unter Nr. 4 die Frage gestellt, ob die pauschalen Zuweisungen nach VwV-Z-Feu für Einsatzkräfte bei den sonstigen Kosten in Abzug gebracht werden müssen.

Bereits in der damaligen gt-info wurde darauf hingewiesen, dass ein solcher Abzug von § 34 Absatz 5 FwG nicht vorgesehen ist. Dennoch ist das zuständige Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration seinerzeit davon ausgegangen, dass der Anteil der pauschalen Zuwendung, der zur Finanzierung der in den Kostenersatz für Einsatzkräfte eingerechneten Kosten verwendet wird, abzusetzen sei.

In der Zwischenzeit konnte das Thema mit dem zuständigen Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration abschließend erörtert werden. In diesem Gespräch wurde uns mitgeteilt, dass nunmehr auch das zuständige Ministerium der Auffassung ist, dass der oben genannte Abzug von § 34 Absatz 5 FwG nicht vorgesehen ist und es sich um eine Investitionskostenpauschale handelt, die nicht in Abzug gebracht werden muss.[75]

Aufgrund dieses Gesprächsergebnisses erfolgte eine Klarstellung zur Frage Nr. 4 in der gt-info Nr. 0601/2016 in der Druckausgabe vom 05.07.2016 und zwar in der Art und Weise, dass die pauschalen Zuweisungen nach VwV-Z-Feu für Einsatzkräfte bei den sonstigen Kosten nach § 34 Absatz 5 FwG nicht in Abzug gebracht werden müssen.

Die bisherigen örtlichen Satzungen, die auf dem alten Feuerwehrgesetz beruhten, hatten einen Posten vorgesehen, der allgemein die Personalkosten, die Fahrzeugkosten und Verbrauchsmittel (Ölbindemittel, Sonderlöschmittel usw.) zum Inhalt hatte. Üblich war dabei ein Satz von 10 bis 20 Prozent, der auf den Kostenersatz aufgeschlagen wurde. Diese bisherige Praxis ist vom neuen Feuerwehrgesetz nicht vorgesehen. Damit können keine Gemein- und Verwaltungskosten mehr in den Kostenersatz aufgenommen werden.

Die Formel zur Berechnung der Personalkosten nach § 34 Absatz 5 FwG lautet wie folgt: (Gewährte Entschädigungen)+(Sonstige jährliche Kosten/Anzahl der FWA der Einsatzabteilung(en) /80).

Aus der oben genannten Formel wird klar, dass sich der Halbsatz "die auf Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden" nur auf die sonstigen Kosten bezieht. Bei der Kalkulation sind die Mitglieder der Einsatzabteilungen zugrunde zu legen. Für die Berechnung der sonstigen jährlichen Kosten sind grundsätzlich die letzten 4-5 Jahre zugrunde zu legen. Im gleichen Turnus sind auch die Kosten anzupassen. Für die Erhebung einer Verwaltungsgebühr bietet das FwG keine Grundlage. Dementsprechend ist ein pauschaler Verwaltungszuschlag von z.B. 10 Prozent nicht möglich. Die Frage, ob und in welcher Form und Höhe für die Erstellung des Kostenbescheids eine Gebühr erhoben werden kann, ist Gegenstand des Gebührenrechts und nicht des FwG. Entscheidend dürfte hier sein, ob in der örtlichen Verwaltungsgebührensatzung nach KAG ein entsprechender Gebührentatbestand vorgesehen ist.

---

[75] Vgl. Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 60.

Bezüglich des nicht ausgerückten Personals ist Folgendes zu beachten: Abrechnen kann man die Personenzahl, die zum Alarmierungszeitpunkt (ex-ante-Sicht) entsprechend der Ausrückeordnung für den Einsatz benötigt wird. Personen, die darüber hinaus angetreten sind, kann man nicht abrechnen. Nicht rechtmäßig wäre ein spezieller (reduzierter) Stundensatz für alle angetretenen Personen.

§ 5 Absatz 3 der Satzung bezieht sich auf § 34 Absatz 8 FwG, der die Möglichkeit der Festsetzung von Stundensätzen für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung einräumt. Das Innenministerium hat mit der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) von der Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht. Die Verordnung legt in § 1 für alle normierten Feuerwehrfahrzeuge Stundensätze fest. Diese Stundensätze werden anhand von Vergleichswerten und nach Maßgabe der Berechnungsgrundlage in § 34 Absatz 7 FwG festgesetzt. Für Fahrzeuge, die mit den in § 1 Absatz 1 VOKeFw genannten Feuerwehrfahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind, gelten die Stundensätze nach § 1 Absatz 1 VOKeFw. Solche Fahrzeuge sind z.B. LF 8/6, LF 16/12, TLF 16/24, SW 2000-Tr.[76] Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren. Die Verordnung gilt für die Erhebung von Kostenersätzen für Feuerwehrfahrzeuge für alle Einsätze ab dem 26.04.2016 und ist seitdem verbindlich anzuwenden. Die VOKeFw muss nicht in die örtliche Satzung implementiert werden. Geräte und Kraftstoff sind in den Pauschalsätzen nach der VOKeFw enthalten. Örtliche Kalkulationen zu den in der VOKeFw genannten Fahrzeugen sind rechtswidrig.

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge, die nicht in § 1 Absatz 1 oder § 1 Absatz 2 VOKeFw genannt sind, müssen nach den Voraussetzungen des § 34 Absatz 7 FwG kalkuliert werden. Fahrzeuge, die nicht in der VOKeFw genannt wurden und deswegen gesondert zu kalkulieren sind, sind z.B. Lichtmastanhänger und Gerätewagen Atemschutz. Mit den Stundensätzen für Feuerwehrfahrzeuge nach § 34 Absatz 7 Satz 1 FwG werden alle Kosten abgegolten, die nicht nach § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG gesondert berechnet werden können oder von den Stundensätzen für Einsatzkräfte erfasst sind. Umfasst ist auch der Einsatz der Feuerwehrgeräte, deren Kosten bisher gesondert in Rechnung gestellt werden konnten. Zu den Feuerwehrfahrzeugen gehören auch Anhängerfahrzeuge sowie die bei den Feuerwehren vorhandenen Wasserfahrzeuge. Die Stundensätze werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf der Grundlage der Anschaffungskosten für die Feuerwehrfahrzeuge berechnet. Eine Einbeziehung der Kosten der sonstigen Einrichtungen der Feuerwehr wie die des Feuerwehrhauses, der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Verzinsung des Anlagekapitals) sowie der Verwaltungs- und Gemeinkosten in die Berechnung ist nicht mehr vorgesehen.

Die Kalkulation der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge basiert auf den Anschaffungskosten der Feuerwehrfahrzeuge. Das sind die Kosten von Fahrgestell, Aufbau, eingebauten Aggregaten und Beladung einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind zu kürzen um Zuschüsse, die das Land aus Mitteln der Feuerschutzsteuer - insbesondere nach der VwV-Z-Feu - gewährt. Die Kommunen bekommen die Zuwendungen nach der VwV-Z-Feu zwar über mehrere Jahre hinweg ausbezahlt, dennoch sind die Zuwendungen bei der Berechnung des Stundensatzes in voller Höhe abzuziehen. Zehn Prozent der so gekürzten Anschaffungskosten können über die gesamte Nutzungszeit der Fahrzeuge pauschal als

[76] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 81.

jährliche Kosten angesetzt werden. Für das öffentliche Interesse an der Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung der Gemeindefeuerwehr sind nach § 34 Absatz 7 Satz 2 FwG von den ansetzbaren Kosten 50 Prozent abzusetzen. Die verbleibenden Kosten sind auf 80 Einsatzstunden zu verteilen. Erhebungen einer von Gemeindetag und Städtetag eingesetzten Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass die durchschnittliche Zahl der jährlichen Einsatzstunden je Feuerwehrfahrzeug unter den vorgegebenen 80 Stunden liegt. Die Festlegung von 80 Stunden berücksichtigt die zusätzlich zu den Einsatzfahrten anfallenden Ausbildungs- und Übungsfahrten.

Das Beispiel zur Berechnung der Feuerwehrfahrzeuge nach § 34 Absatz 7 FwG kann wie folgt aussehen:

Beispiel:

Kaufpreis:	*380 000 €*
Abzügl. Zuschuss (VwV-Z-Feu):	*104 500 €*
	275 500 €
Davon 10%	*27 550 €*
Abzügl. 50% öffentl. Interesse	*13 775 €*
Verteilt auf 80 Einsatzstunden:	*172,19 € /Stunde*

Ein- und Ausrücken gehören zu den Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr, sodass sie vom Einsatzzweck nicht zu trennen sind. [77] Kosten der An- und Abfahrt können per Kostenbescheid festgesetzt werden.[78] Kosten, die nach Zeit abgerechnet werden, sind von der Abfahrt im Feuerwehrhaus bis zur Rückkehr dorthin einzubeziehen.[79] Darüber hinaus kann auch ein Zeitraum dafür angesetzt werden, die Fahrzeuge und Geräte wieder einsatzfähig zu machen (z.B. verbrauchte Einsatzmittel wieder auffüllen und Fahrzeuge auftanken).[80]

Die in § 5 Absatz 5 vorgegebene Abrechnung der Kosten je angefangene halbe Stunde übernimmt zur Klarstellung die gesetzliche Vorgabe nach § 34 Abs. 4 FwG, die wiederum aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung resultiert.

Die in § 5 Absatz 6 genannten Posten entsprechen dem § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG. Es handelt sich bei allen genannten Posten um Kosten, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden sollen. Diese Vorschrift ermöglicht es, auch Kosten und Auslagen abzurechnen, die bei einem einzelnen Einsatz entstanden sind und die wegen ihrer Besonderheit oder weil sie nur vereinzelt anfallen nicht durch die Stundensätze für

[77] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 6.
[78] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 6.
[79] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 6.
[80] Hildinger/Rosenauer, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 34, Rn. 6.

Einsatzkräfte und für Feuerwehrfahrzeuge abgedeckt sind, deren Ersatz durch den Kostenpflichtigen aber sachgerecht ist. Sie sind mit den Stundensätzen nach § 34 Absatz 4 Satz 2 FwG nicht abgegolten. Es handelt sich dabei zum einen um Kosten, die die Gemeinde für die Hilfeleistung von Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder andere Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen tatsächlich erstattet hat. Zudem können nach § 5 Absatz 6 Nr. 2 Sonderlösch- und -einsatzmittel berechnet werden, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb verwendet wurden. Die Nr. 3 dient der Klarstellung. Wenn ein Einsatz im Einzelfall erfordert, Personal oder Geräte Dritter heranzuziehen oder Einsatzmittel wie beispielsweise Ölbindemittel zu verwenden, sollen die notwendigen Kosten dafür, wie bisher, nicht von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Gleiches gilt, wenn Ausrüstungen durch besondere Umstände eines einzelnen Einsatzes unbrauchbar werden - so hat die Rechtsprechung den Kostenersatz für bei einem Unfall mit gefährlichen Stoffen beschädigte Schutzanzüge bejaht. Hier empfehlen wir ebenfalls die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten, die bei einer Reparatur/Ersatzbeschaffung anfallen und durch die Rechnung nachgewiesen werden können. Eine Reparatur ist das Instandsetzen eines Ausrüstungsgegenstandes, das beim Einsatz beschädigt wurde.

In der Anlage zur Mustersatzung wird auf die einzelnen Posten wie Personal und Fahrzeuge Bezug genommen. Dies stellt eine Grobgliederung dar, an der man sich orientieren kann. Es ist nicht möglich, einzelne Sätze bezüglich der Personalkosten und/oder der nicht normierten Fahrzeuge vorzugeben. Dazu sind die örtlichen und landesweit vorliegenden Unterschiede zu groß. Es bleibt jeder Kommune vorbehalten, die Sätze für das Personal anhand der oben dargestellten Formel zu berechnen. Bezüglich der normierten Fahrzeuge gilt die VOKeFw. In der Anlage sind zwar alle Sätze aus der VOKeFw aufgeführt, **nichtsdestotrotz hat jede Kommune nur die Stundensätze für die eigenen Fahrzeuge aufzuführen.** Was die nicht normierten Fahrzeuge angeht, so müssen diese - sofern sie in einer Kommune vorhanden sind - gemäß der Formel des § 34 Absatz 7 FwG berechnet werden. Es wird auf die Ausführungen weiter oben verweisen.

Zu § 6:

§ 6 der Satzung regelt die allgemeinen Voraussetzungen der Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld.

Der Kostenersatz nach § 34 FwG stellt eine öffentlich-rechtliche Forderung dar, ist aber keine Kommunalabgabe im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Der Verweis für das Erhebungsverfahren auf das KAG ändert an der Rechtsnatur des Kostenersatzes nichts. Bei Fragen zu Fälligkeit, Säumniszuschlägen, Stundung, Erlass und Zahlungsverjährung wird in § 34 Absatz 9 Satz 2 FwG auf § 3 Absatz 1 Nr. 5 KAG verwiesen, der wieder auf die Abgabenordnung verweist. Die Festsetzung bewirkt, dass nach ihrem Ablauf eine Festsetzung des Kostenersatzes bzw. dessen Aufhebung oder Änderung nicht mehr zulässig ist. Für die Festsetzungsverjährung sind seit der Gesetzesänderung vom 17.12.2015 (GBl. 1184) die §§ 169 bis 171 AO mit den für Kommunalabgaben nach § 3 Absatz 1 Nr. 4c KAG geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar. Mithin gilt die 4 Jahre Regelung.

Nach § 34 Absatz 9 FwG werden die Kosten durch Verwaltungsakt festgesetzt. Für das Erhebungsverfahren findet § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) entsprechende Anwendung. Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 der

Abgabenordnung mit den für Kommunalabgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c KAG geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar.

§ 3 Absatz 1 Nr. 5 KAG besagt, dass auf die Kommunalabgaben sinngemäß die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung anzuwenden sind, soweit sie sich nicht auf bestimmte Steuern beziehen und soweit nicht dieses Gesetz besondere Vorschriften enthält: Nr. 5 aus dem Fünften Teil - Erhebungsverfahren -

a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis §§ 218 und 219, § 220 Abs. 2, §§ 221 bis 223, § 224 Abs. 2 und §§ 225 bis 232,

b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge § 233, § 234 Abs. 1 und 2, § 236 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an Stelle des § 137 Satz 1 der Finanzgerichtordnung § 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet, § 237 Abs. 1 und 2, Abs. 4 mit der Maßgabe, dass § 234 Abs. 3 keine Anwendung findet, und §§ 238 bis 240,

c) über die Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248.

§ 3 Absatz 1 Nr. 4c KAG bestimmt, dass über die Festsetzungs - und Feststellungsverfahren § 155, § 156 Abs. 2, § 157 mit der Maßgabe, dass ein Bescheid über eine Abgabe für einen bestimmten Zeitabschnitt bestimmen kann, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe nicht ändern, und von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern ist, wenn die Abgabenpflicht entfällt oder sich die Höhe der Abgabe ändert, §§ 158 bis 162, § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, §§ 164 bis 168, § 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 bis 3, Abs. 3a mit der Maßgabe, dass im Falle der Ungültigkeit einer Satzung die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung einer neuen Satzung endet und an Stelle des § 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 sowie des § 101 der Finanzgerichtsordnung § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet, § 171 Abs. 4 und 6 bis 14, § 172 mit der Maßgabe, dass Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 keine Anwendung findet, § 173, § 174 mit der Maßgabe, dass die Vorschrift nur für kommunale Steuern gilt, §§ 175 bis 177, 191 bis 194, § 195 Satz 1 und §§ 196 bis 203 (...).

Mithin verjährt der Anspruch nach 4 Jahren.

Zu § 7:

Die Satzung muss vom Gemeinderat beschlossen werden. Für das Inkrafttreten kann auch ein anderer Zeitpunkt gewählt werden (siehe § 4 Absatz 3 Satz 2 GemO). Die Satzung kann aber nicht rückwirkend zum 30.12.2015 in Kraft treten. Eine Rückwirkung ist unter Zugrundelegung der erhöhten Sätze, die durch die neue Berechnungsgrundlage ermöglicht werden, nicht möglich, da dies zu einer Schlechterstellung des Bürgers führen würde.

Eine Regelung zum gleichzeitigen Außerkrafttreten der bisherigen Kostenersatzsatzung ist nicht notwendig. Die Kostenersatzsatzungen gemäß § 34 Absatz 5 FwG a.F. sind nach herrschender Meinung durch die letzte Gesetzesänderung 2015 kraft Gesetzes außer Kraft getreten. Die Heilungsvorschrift nach GemO darf nicht vergessen werden.